

**Steuerliche Vorteile für alleinerziehende Eltern:
Neuer Freibetrag und Erhöhungsbeträge wurden eingeführt**

**Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.**

Im Zuge der stetig steigenden Lebenshaltungskosten wurde rückwirkend zum 1.1.2015 der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende um 600 € pro Jahr auf 1.908 € erhöht. Mit dieser Änderung führte der Gesetzgeber ebenfalls eine Staffelung nach der Anzahl der allein zu erziehenden Kinder ein.

Beispiel:

Petra lebt mit ihren drei Kindern Max, Jonas und Maria allein in ihrem Haushalt. Von dem Vater der Kinder ist sie seit mehreren Jahren getrennt und die Kinder sind nur bei ihr gemeldet (Melderecht zählt).



In den bisherigen Jahren wurde in der Einkommensteuererklärung von Petra ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 € berücksichtigt.

Ab dem Jahr 2015, steht ihr der neue Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mit 1.908 € zu. Zusätzlich erhält sie für das zweite und jedes weitere Kind einen Zuschlag in Höhe von 240 € jährlich. Für Petra bedeutet dies:

	2014 €	2015 €
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	1.308	1.908
Zuschlag ab 2015 für das 2. und jedes weitere Kind	0	240 x 2 (Jonas + Maria)
Summe der Freibeträge	1.308	2.388

Wichtig!

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (1.908 €) ist bereits in der Steuerklasse II enthalten. Die Zuschläge müssen jedoch im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt oder im Jahr 2015 noch als Freibetrag in den ELStAM-Daten eingetragen werden.



**Sollten Sie Fragen haben oder unsere Unterstützung benötigen, rufen Sie uns einfach an!
Ihr Lohnsteuerhilfverein**

Wir zeigen Arbeitnehmern, Rentnern und Pensionären – im Rahmen einer Mitgliedschaft begrenzt nach § 4 Nr. 11 StBerG – alle Möglichkeiten auf, Steuervorteile zu nutzen. Auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 €/26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen wir für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung.